

**Übergreifende Prüfungsordnung
für alle Bachelor- und Masterstudiengänge
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge (ÜPO)
vom 03.11.2014
in der Fassung der achten Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
vom 16.07.2019
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte	7
§ 5 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen	8
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	8
§ 7 Formen der Prüfungen.....	10
§ 8 Zusätzliche Prüfungsleistungen	12
§ 9 Vorgezogene Mastermodule	13
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	14
§ 11 Prüfungsausschuss.....	16
§ 12 Prüfende und Beisitzende	17
§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	18
§ 14 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor- bzw. Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	19
§ 15 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
II. Bachelor- bzw. Masterprüfung und Bachelor- bzw. Masterarbeit	22
§ 16 Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	22
§ 17 Bachelor- bzw. Masterarbeit	22
§ 18 Annahme und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit.....	24
§ 19 Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	24
III. Schlussbestimmungen	25
§ 20 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen	25
§ 21 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades	25
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten.....	26
§ 23 Widerspruchsverfahren	26
§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	26
Anlage 1 Rahmenrichtlinie für eine studiengangspezifische Prüfungsordnung für einen Bachelorstudiengang der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen	28
Anlage 2 Rahmenrichtlinie für eine studiengangspezifische Prüfungsordnung für einen Masterstudiengang der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen	43

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der RWTH mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge und enthält die studiengangübergreifenden Regelungen des Prüfungsverfahrens sowie allgemeine Angaben zur Studienplanung und zum Studienverlauf. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs, die ergänzende, insbesondere studiengangspezifische Vorschriften beinhaltet. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird der akademische Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH) oder Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH) gemäß der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung verliehen.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH), Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH), Master of Business Administration RWTH Aachen University (MBA RWTH) oder Master of Public Administration RWTH Aachen University (MPA RWTH) gemäß der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung verliehen.

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Ethik und Nachhaltigkeit finden hierbei Berücksichtigung.
- (2) Ziel der Ausbildung in einem Bachelorstudiengang ist die Vermittlung fachlicher Grundlagen in einer solchen Breite, dass ein Einstieg in eine berufliche Tätigkeit bzw. eine Vertiefung in einem Masterstudiengang vorbereitet ist.
- (3) In einem Masterstudiengang werden die in Bachelorstudiengängen erworbenen Kenntnisse so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt wird. Ein Masterstudiengang bereitet auch auf eine Promotion vor. Masterstudiengänge bauen nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung inhaltlich auf einen vorausgegangenen Bachelorstudiengang auf, der fachlich fortgeführt, vertieft, oder - soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt - fächerübergreifend erweitert wird. Ein Gesamtrahmen von 5 Jahren Regelstudienzeit für das Bachelor- und Masterstudium darf nicht überschritten werden.
- (4) Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Studiums sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

- (5) Die übergeordneten Studienziele der Bachelor- und Masterstudiengänge können in den jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnungen konkretisiert werden.
- (6) Das Studium findet überwiegend in deutscher Sprache statt. Abweichungen von dieser Sprachenregelung sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (7) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Prüfungen in Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden können. In den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können andere Sprachen vorgesehen werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland. Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen sind gegebenenfalls in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung des Bachelorstudiums ist die Teilnahme an einem Self-Assessment, in dem die Eignung für den Studiengang getestet wird. Das Ergebnis des Tests hat auf die Einschreibung keine Auswirkung. Der Test dient lediglich zur persönlichen Orientierung.
- (3) Zu den Bachelorstudiengängen können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren und die Durchführung der Zugangsprüfung richten sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils gültigen Fassung. Die weiteren Einzelheiten der Zugangsprüfung, insbesondere die Fächer, in denen die Zugangsprüfung abgelegt werden muss, sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (4) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den jeweiligen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (5) Die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Vorbildung im Sinne des Abs. 4 sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Die Fächer, in denen Vorkenntnisse nachgewiesen werden müssen, sind gemäß den Modulen des entsprechenden Bachelorstudiengangs der RWTH konkret zu benennen. Der in den jeweiligen Fächern für den Zugang geforderte Kenntnisumfang ist diesen in Form von Credit Points zuzuordnen, wobei die nachgewiesenen Leistungen mit denen des Bachelorstudiengangs der RWTH vergleichbar sein müssen.
- (6) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann eine Zulassung zu einem Masterstudiengang mit Auflagen verbinden. Gegebenenfalls erteilte Auflagen müssen spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden, sofern nicht in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Gegenstand einer Auflage können ausschließlich Module oder Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang der

RWTH sein. Für Auflagen gelten grundsätzlich die in §§ 10 bis 15 getroffenen Regelungen. Sie werden auf dem Zeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht im Notenspiegel und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. Auflagenprüfungen werden gesondert bescheinigt. In den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen kann eine Obergrenze für den Umfang der zu erfüllenden Auflagen festgelegt werden, bei deren Überschreitung eine Zulassung zum Masterstudium nicht mehr erfolgen kann. Zudem können die Bereiche bzw. kann die Anzahl der Bereiche, aus denen Auflagen erbracht werden können, definiert werden.

- (7) Für Bachelor- und Masterstudiengänge in deutscher Sprache ist die für den jeweiligen Studiengang erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Folgende Nachweise werden jedenfalls anerkannt:
- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Goethe-Zertifikat C1 des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München
 - f) telc Deutsch C1 Hochschule.

Maßgeblich für die Festsetzung des zu erbringenden Nachweises sind die inhaltlichen Anforderungen in den einzelnen Studiengängen. Sofern für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studiengangs geringere deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sind, ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen ein geringeres Niveau für den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vorzusehen, welches den sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht.

- (8) Für Bachelorstudiengänge in überwiegend englischer oder einer sonstigen Fremdsprache ist die ausreichende Beherrschung der jeweiligen Sprache nachzuweisen. Für den Zugang darf höchstens das Kompetenzniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)“ gefordert werden. Für Englischkenntnisse wird der Nachweis zum Beispiel durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses erbracht, aus dem ersichtlich ist, dass Englisch bis zum Ende der Qualifikationsstufe 1 (Jahrgangsstufe 11 bei G8-Abitur, sonst Jahrgangsstufe 12) durchgängig belegt und mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde. Fortgeführte, in der Sekundarstufe I begonnene Kurse in den modernen Fremdsprachen (mit Ausnahme von Chinesisch und Japanisch) schließen unabhängig von ihrer Belegung als Grund- oder Leistungskurs ebenfalls auf dem Kompetenzniveau B2 ab.
- (9) Für Masterstudiengänge in überwiegend englischer oder einer sonstigen Fremdsprache ist die ausreichende Beherrschung der jeweiligen Sprache nachzuweisen. Für Masterstudiengänge in überwiegend englischer Sprache ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) „Internet-based“ Test (IBT) mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten,
- b) IELTS-Test mit einem Ergebnis von mindestens 5.5,
- c) Cambridge Test – Certificate in Advanced English (CAE),
- d) First Certificate in English (FCE) mit einer Note von mindestens B,
- e) ein Zeugnis, das englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)" ausweist. Dieser Nachweis wird z.B. durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses erbracht, aus dem ersichtlich ist, dass Englisch bis zum Ende der Qualifikationsphase 1 (Jahrgangsstufe 11 bei G8-Abitur, sonst Jahrgangsstufe 12) durchgängig belegt und mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde.
- f) Placement-Test des Sprachenzentrums der RWTH mit dem Niveau B2 (MK 7).

Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Englischkenntnisse alternativ zu den vorstehenden Nachweisen zum Beispiel durch Vorlage einer in englischer Sprache verfassten Bachelorarbeit oder eines in englischer Sprache durchgeführten Kolloquiums überprüft.

- (10) In den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen kann für den Zugang zu Masterstudiengängen ein höheres Niveau für den Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse festgelegt werden. In diesem Fall werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) „Internet-based“ Test (IBT) mit einem Ergebnis von mindestens 95 Punkten
 - b) IELTS-Test mit einem Ergebnis von mindestens 6.5,
 - c) Cambridge Test – Certificate in Advanced English (CAE),
 - d) Placement-Test des Sprachenzentrums der RWTH ab dem Niveau OK (Oberkurs) 1.
- (11) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit vorsehen.
- (12) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat; bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (13) Der Zugang ist zu versagen (Einschreibungshindernis), wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang ist zudem zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, die zugleich eine erforderliche Prüfung des gewählten Studiengangs ist. Eine erhebliche inhaltliche Nähe setzt eine Deckungsgleichheit von mindestens 60 % der Studieninhalte voraus. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Bachelor- oder Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben oder zur Prüfung

endgültig nicht mehr zugelassen werden können, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung beim jeweils zuständigen hiesigen Prüfungsausschuss die Überprüfung dieser Zugangsvoraussetzung beantragen, um eingeschrieben oder umgeschrieben werden zu können (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit nach Maßgabe der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung mindestens sechs Semester (drei Jahre) und höchstens 8 Semester (4 Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in der Regel nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet. Etwaige Abweichungen sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit nach Maßgabe der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung mindestens zwei Semester (ein Jahr) und höchstens vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium soll in jedem Semester aufgenommen werden können. Etwaige begründete Abweichungen sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Die Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Die Anzahl der zum Studienabschluss erforderlichen Module ist in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen enthalten.
- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Die in Prüfungsordnungen oder Modulhandbüchern formulierten Lernziele müssen erreicht und durch die jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen abgeprüft werden können. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Ausnahmen können sich aus der Vorschrift des § 6 Abs. 12 ergeben. Sobald eine Prüfung eines Moduls erfolgreich abgeschlossen ist, wird den Studierenden die dafür festgelegte Anzahl an CP gutgeschrieben. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass im ersten und/oder zweiten Semester keine Noten vergeben werden.
- (5) Der Studienumfang zuzüglich der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Abs. 4 in die Zuweisung der entsprechenden CP ein. Die Verteilung der CP ist in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (6) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Bachelor- bzw. Masterarbeit zu den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten sowie innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

- (7) Studierende, die nach dem zweiten, vierten oder sechsten Fachsemester eines Bachelorstudiengangs nicht mindestens zwei Drittel der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gemäß Studienverlaufsplan vorgesehenen CP erreicht haben, werden zu einem Beratungsgespräch bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung oder einer vergleichbaren Einrichtung eingeladen. Den Studierenden wird dringend empfohlen, dieses Angebot wahrzunehmen.

§ 5

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen eines Bachelor- bzw. Masterstudiengangs der RWTH stehen den für den jeweiligen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein Online-Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im Campus-Management-System (CMS) rechtzeitig bekannt gegeben. In den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können gesonderte An- und Abmeldefristen bei besonderen Lehrveranstaltungsformen vorgesehen werden.
- (2) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Die entsprechenden Veranstaltungsformen werden in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind im jeweiligen Modulkatalog als solche auszuweisen. Die zulässige Fehlzeit ist am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 % der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt diese im CMS bekannt. Für Praktika und vergleichbare Veranstaltungen können abweichende studiengangspezifische Regelungen getroffen werden.
- (3) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studienverlaufsplans auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Zeitpunkt angewiesen sind, vorab zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Studierende, die neben ihrem Studium familiären Pflichten nachkommen und dies durch eine Familienkarte nachweisen können. Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: Pflicht- bzw. Wahlpflichtleistung, vorgezogene Mastermodule, die freiwillige Zusatzleistung (gem. § 8 Abs. 1) und der freie Zugang (Abs. 1).
- (4) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, Modulbausteinen gemäß § 7 Abs. 15, Prüfungen oder Veranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen ist. Dies ist im Modulkatalog auszuweisen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie dem Modul Bachelor- bzw. Masterarbeit. Die Prüfungen und die Bachelor- bzw. Masterarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studie-

renden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden.

- (2) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß dem Modulkatalog des jeweiligen Studienganges bestimmt. Die jeweils gültigen Modulkataloge für alle Studiengänge und Prüfungsordnungsversionen sind im Internet unter www.rwth-aachen.de/modulkataloge einsehbar.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im jeweiligen Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Der Besuch einer Lehrveranstaltung sowie die Teilnahme an der damit verbundenen Prüfung setzen grundsätzlich jeweils eine online-Anmeldung durch die Studierenden über das CMS voraus. Die genauen An- und Abmeldeverfahren einschließlich der An- und Abmeldefristen werden im CMS bekannt gegeben. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung besteht kein Prüfungsanspruch. Für Abmeldungen gilt § 15 Abs. 1.
- (3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann bei veranstaltungsbegleitenden Prüfungen die Anmeldung zur Lehrveranstaltung mit der Anmeldung zu einer Prüfung einhergehen. Sofern es sich um ein solches gekoppeltes Anmeldeverfahren handelt, ist im Rahmen der Anmeldung im CMS darauf hinzuweisen. Des Weiteren muss kenntlich gemacht werden, bis wann eine Abmeldung von der Prüfung möglich ist.
- (4) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelor- bzw. Masterprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. Alle zu Vorlesungen und Übungen gehörigen Prüfungen sowie alle Hausarbeiten sollen mindestens zweimal jährlich angeboten werden; im Falle von Klausuren sind die Termine zu Vorlesungsbeginn anzukündigen. Einzelheiten zu den Prüfungsterminen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt und werden im CMS bekannt gegeben.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt weiter dafür, dass den Kandidaten der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CMS bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden; der Name der Prüferin bzw. des Prüfers muss jedoch feststehen.
- (6) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (7) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind adäquate Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (8) Beurlaubte Studierende sind berechtigt, an der RWTH Prüfungen abzulegen.

- (9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides Statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten.
- (10) Bei Klausurarbeiten müssen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu Beginn der Prüfung auf dem Klausurbogen unterschreiben, dass sie sich gesund und in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Bei mündlichen Prüfungen ist vor Beginn der Prüfung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten die Frage zu richten, ob sie bzw. er sich gesund und prüfungsfähig fühlt. Die entsprechende Feststellung ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen.
- (11) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Es ist untersagt, Protokoll zu führen oder Audio- oder Videomitschnitte durchzuführen.
- (12) Modulprüfungen können aus Teilprüfungen oder Teilleistungen bestehen. Teilprüfungen sind eigenständige Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, die jeweils mit CP versehen sind und für die gesonderte Noten erfasst werden. Teilleistungen sind uneigenständige Bestandteile einer Prüfungsleistung, die nicht mit CP versehen sind und deren Noten mit einer im Modulkatalog zu beschreibenden Gewichtung gemäß § 14 Abs. 5 in die zu erfassende Note der Prüfungsleistung eingehen. Die Möglichkeit, unbenotete Prüfungsleistungen vorzusehen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (13) Sofern die Gültigkeit eines Moduls endet, finden für Studierende, die zu der bzw. den zu dem Modul gehörigen Prüfung(en) bereits einmal angemeldet waren (schwebendes Prüfungsverfahren), nach dem letztmaligen Angebot der Lehrveranstaltung noch drei Prüfungstermine statt. Wenn in einem Studiengang im Pflichtbereich ein bisheriges Modul durch ein neues Modul ersetzt wird, ist dies im Studienverlaufsplan zu kennzeichnen.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsordnung unterscheidet zwischen veranstaltungsbegleitenden und veranstaltungsabschließenden Prüfungen. Veranstaltungsbegleitende Prüfungen sind nach Maßgabe der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung Studienarbeit, schriftliche Hausarbeit, Projektarbeit, Portfolio, Referat, Kolloquium und Praktikum. Veranstaltungsabschließende Prüfungen sind Klausur und mündliche Prüfung. Einzelheiten sowie gegebenenfalls weitere Prüfungsformen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Die nach dem jeweiligen Modulkatalog zulässige alternative Prüfungsform ist ebenso wie die zulässigen Hilfsmittel spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (3) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ein Rahmen für die Dauer von Klausuren ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen nach folgender Maßgabe festzulegen:
In der Regel beträgt bei der Vergabe von bis zu 5 CP die Klausurdauer 60 bis 90 Minuten; bei der Vergabe von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten, und bei der Vergabe von 8 oder mehr CP 120 oder mehr Minuten.

- (4) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 10 Abs. 4 bis 6 zu entnehmen.
- (5) Klausuren können auch in Form von E-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungen. Sie bestehen zum Beispiel aus der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 12 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Die Beweisbarkeit der Ergebnisse ist zu gewährleisten. Den Studierenden ist gemäß § 22 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren. Einzelheiten sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (6) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen können auch Bestandteile eines E-Tests im Sinne des Abs. 5 sowie praktische Elemente enthalten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Der Rahmen für die Dauer einer mündlichen Prüfung ist in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Möglich sind mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird. Die maximale Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten bei einer Gruppenprüfung ist in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (7) Im Rahmen einer **Studienarbeit** bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs. Einzelheiten sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (8) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung gegebenenfalls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Der Rahmen für die Dauer und den Umfang der schriftlichen Hausarbeit sowie zusätzliche studiengangsspezifische Anforderungen sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt.
- (9) Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert werden. Einzelheiten sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (10) Im Rahmen einer schriftlichen Prüfung in Form eines **Portfolios** stellen die Studierenden, ausgehend von auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das Modul bezogenen Aufgaben- und Fragestellungen, über einen längeren Zeitraum in systematischer und zielgerichteter Form selbstständig verfasste und ausgewählte Dokumente und Materialien zusammen. Der konkrete Zeitraum, Aufgaben- und Fragestellungen, die Anforderungen sowie die Bewer-

tungskriterien werden zu Beginn des Zusammenstellungsprozesses bekannt gemacht. Ein Portfolio ist auch als E-Portfolio möglich. Einzelheiten sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (11) Ein **Referat** ist in der Regel ein Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können. Der Rahmen für die Dauer des Referats sowie der Umfang der Ausarbeitung sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt.
- (12) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Abs. 11 beginnen. Einzelheiten sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (13) Prüfungen gemäß den Absätzen 7 bis 9 sowie 11 und 12 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (14) Im **Praktikum** sollen die Studierenden in der Regel das selbstständige experimentelle Arbeiten, die Auswertung von Messdaten und die wissenschaftliche Darstellung der Messergebnisse erlernen. Als Prüfungsleistungen in den Praktika können das Fachwissen der Studierenden, das experimentelle Geschick und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung bewertet werden. Werden die Praktika in Kleingruppen durchgeführt, wird die Leistung der bzw. des Studierenden bewertet. Einzelheiten sowie zusätzliche studiengangspezifische Anforderungen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (15) **Modulbausteine** sind beliebig wiederholbare Prüfungsvorleistungen, die entweder Anmelde- bzw. Zuteilungsbedingungen für Prüfungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angemeldet und erbracht werden können, sind, oder die Notenverbesserung ermöglichen. Hierzu zählen zum Beispiel schriftliche Hausaufgaben, die begleitend während des Semesters ausgeben und bewertet werden. Sie sollen die Studierende bzw. den Studierenden schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereiten. Bei diesen semesterbegleitenden Hausaufgaben besteht die Möglichkeit einer Anrechnung im Umfang von maximal 20 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Für die Bewertung von Modulbausteinen gelten grundsätzlich die in § 10 getroffenen Regelungen. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an. Einzelheiten sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören, sofern die bzw. der jeweilige Modulverantwortliche bei Einrichtung der Lehrveranstaltung im CMS nicht die dauerhafte Gültigkeit des Modulbausteins regelt.

§ 8

Zusätzliche Prüfungsleistungen

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen Prüfungsleistungen unterziehen (zusätzliche Prüfungsleistungen).
- (2) Für zusätzliche Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die in den §§ 10 bis 15 getroffenen Regelungen.

- (3) Prüfungsleistungen, die über die nach dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs zu erbringenden Leistungen hinausgehen und von Studierenden erbracht wurden, können im Nachhinein als Zusatzleistung festgelegt werden. Die Erklärung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs schriftlich oder elektronisch beim ZPA einzureichen. Unterbleibt eine Erklärung innerhalb dieser Frist, werden Prüfungsleistungen entsprechend der Reihenfolge ihrer Erbringung als Zusatzleistung festgelegt. Die betreffenden Prüfungsleistungen werden mit ihren Ergebnissen als Zusatzleistung in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind, werden mit ihrem Ergebnis auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Zusatzleistung in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs schriftlich oder elektronisch beim ZPA zu stellen.
- (5) Eine einmal nach den Absätzen 3 und 4 als zusätzlich deklarierte Prüfungsleistung kann in dem Studiengang, in dem die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung eingeschrieben ist, nachträglich nicht mehr als Pflicht- oder Wahlpflichtleistung deklariert werden.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die gemäß den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen im jeweiligen Masterstudiengang wählbar sind und die die Studierenden schon für diesen ablegen wollen, können frühestens nach dem Erwerb von in der Regel 120 CP nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 belegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt. Der Gesamtumfang der vorgezogenen Mastermodule soll 30 CP nicht überschreiten. Eine Aufnahme in das Zeugnis des jeweiligen Bachelorstudiengangs ist nicht möglich.
- (2) Für die in diesen Modulen abzulegenden Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die in den §§ 10 bis 15 getroffenen Regelungen. Bei einer Abmeldung von einer Prüfung (Rücktritt oder Attest) kann eine erneute Anmeldung durch die Studierende bzw. den Studierenden erfolgen. Eine Wiederholung einer nicht bestandenen, vorgezogenen Masterprüfungsleistung ist in der Regel erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Über die hiervon abweichende Zulässigkeit eines Wiederholungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs, für den nach der schriftlichen Bestimmung der bzw. des Studierenden die vorgezogene Masterprüfungsleistung erbracht werden soll. Die Anmeldung eines etwaigen Wiederholungsversuchs einer nicht bestandenen, vorgezogenen Masterprüfungsleistung erfolgt im ZPA durch die bzw. den Studierenden.
- (3) Nach der Einschreibung in den o.g. Masterstudiengang werden sowohl positive als auch negative vorgezogene Prüfungsleistungen übertragen. Mit dem Übertrag von Prüfungsleistungen ist gegebenenfalls über den zuständigen Prüfungsausschuss eine Einstufung in ein höheres Fachsemester verbunden.
- (4) Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (5) Das Modul Masterarbeit kann nicht vorgezogen werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden, gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs. 3 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note muss gegebenenfalls auf den nächstliegenden Wert nach § 10 Abs. 1 gerundet werden. Liegt der Wert genau zwischen zwei Notenstufen, so wird die bessere Note gewählt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss im Fall schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zu Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (4) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung im CMS bekannt gegeben werden.
Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice - Aufgaben gilt auf jeden Fall als bestanden, wenn
- a) 60 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden oder
 - b) mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Punktzahl der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Mit den Noten ist auch der Punkteschnitt der Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Abs. 4 erzielt und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75 %
- gut, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
- ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichbaren Punktzahl erzielt hat.

- (6) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice - Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur. Dieser bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Aufgabenarten maximal erreicht werden können.
- (7) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CMS. Die Studierenden können ihren aktuellen Notenspiegel im CMS abfragen. Es ist zu gewährleisten, dass die Noten des jeweiligen Moduls aus dem Wintersemester bis zum 30.4. bzw. aus dem Sommersemester bis zum 31.10. über das CMS eingetragen sind.
- (8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei reicht es aus, dass das gewichtete Mittel der Bewertung aller Teilleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können alternativ vorsehen, dass jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein muss. Besteht die Abschlussarbeit aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (9) Ein Modul ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel aller zugehörigen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt und alle weiteren nach der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können alternativ vorsehen, dass ein Modul bestanden ist, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind. Besteht die Abschlussarbeit aus mehreren Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für jedes Modul werden die CP gemäß dem Modulkatalog zu der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung angerechnet.
- (10) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit gebildet, wobei die einzelnen Noten und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. In die Gesamtnotenberechnung gehen in der Regel die CP aller benoteten Module, die für den Abschluss erforderlich sind, ein. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit und einzelne Module und Modulbereiche können unterschiedlich gewichtet werden. Einzelheiten zur Festlegung von Modulbereichen und deren Gewichtung sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (11) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (12) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (13) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen eines Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen die Streichung einer gewichteten oder mehrerer gewichteter Modulnote(n) im Umfang von mindestens 5 und maximal 30 CP vorzusehen. Für den Fall, dass alle Modulprüfungen eines Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen die Streichung einer gewichteten Modulnote im Umfang von maximal 15 CP vorgesehen werden. Die bzw. der Studierende teilt dem ZPA innerhalb von einer Woche ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung schriftlich oder elektronisch mit, ob und gegebenenfalls welche Modulnote(n) gestrichen werden soll(en). Die Streichung der Note der Abschlussarbeit ist nicht möglich. Das betreffende Modul wird bzw. die betreffenden Module werden im Abschlusszeugnis als „bestanden“ ausgewiesen. Die gestrichene(n) Note(n) geht/gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Der Notenwert wird bzw. die Notenwerte werden in einem gesonderten Bereich des Zeugnisses nachrichtlich ausgewiesen.
- (14) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Abs. 11 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit 1,0 bewertet und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten jeweils mindestens einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bescheidung von Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Entscheidungen im Widerspruchsverfahren sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der jeweilige Prüfungsausschuss hat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung sowie in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelten Fälle hinaus weitere, genau zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche, den Bericht an die Fakultät sowie für Entscheidungen gemäß § 21. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden ein Auskunftsrecht bezüglich von dieser bzw. diesem getroffenen Entscheidungen.
- (5) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen sowie der Einsichtnahme beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, unterliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Der jeweilige Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des ZPA sowie der Abteilung Studentische Angelegenheiten und der Abteilung Zugang und Soziales.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

- (1) Für Prüfungen im Sinne des § 7 gelten alle Personen mit selbständiger Lehrbefugnis als zu Prüferinnen und Prüfern der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Zu Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbständige Lehrbefugnis verfügen. Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Die Prüfenden benennen gegebenenfalls die Beisitzenden. Beisitzende dürfen nur sachkundige Personen sein, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Vorschrift des § 11 Abs. 7 S. 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Schriftliche und mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 10 Abs. 3 zu bewerten. Handelt es sich insoweit um Klausuren in Form von E-Tests oder um Prüfungen mit Multiple Choice - Aufgaben, so müssen wegen der in diesen Fällen vorverlagerten Prüfertätigkeit bereits die Klausuren bzw. Prüfungsaufgaben von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern erstellt werden.

- (4) Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die mindestens eine entsprechende Qualifikation für die betroffene Prüfungsleistung haben, die Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen übertragen.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs bzw. Masterstudiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 kann bzw. auf Antrag der oder des Studierenden muss eine Einstufung in das Fachsemester erfolgen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaeren CP ergibt.
- (4) Die bzw. der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des jeweiligen Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.
- (6) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengangs. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt innerhalb von spätestens 3 Monaten ab dem vollständigen Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

- (7) Die Anerkennung setzt voraus, dass an der RWTH im jeweiligen Studiengang noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, die die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades der RWTH berechtigt erscheinen lassen. Dies ist in der Regel die Erbringung der Bachelor- bzw. Masterarbeit als letzte Prüfungsleistung des jeweiligen Studienganges.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Es wird empfohlen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Empfehlung zur Umrechnung von Noten im Rahmen temporärer Auslandsaufenthalte erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an der RWTH in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.
- (9) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen in einem Umfang von mehr als der Hälfte der im jeweiligen Studiengang zu erbringenden Leistungen ist in der Regel unzulässig.
- (10) Die Entscheidung über die Anerkennung von inländischen oder ausländischen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen ergeht durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ablehnende Entscheidungen sind der bzw. dem betroffenen Studierenden durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor- bzw. Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Falls die Wiederholung einer Prüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist, wird den Studierenden empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Findet eine Kompensation von Teilleistungen nicht statt, müssen in der Regel alle Teilleistungen wiederholt werden.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ihr bzw. ihm auf Antrag vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Dies gilt nicht, wenn diese Note der zweiten Wiederholung einer Klausur aufgrund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 15 Abs. 2 festgesetzt wurde. Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 2. Wiederholungsklausur, spätestens im Termin zur Einsichtnahme, schriftlich oder elektronisch zu stellen. Sollte einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten die persönliche Teilnahme am Termin zur Einsichtnahme nicht möglich sein, kann der Antrag im Termin zur Einsichtnahme auch durch eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Sollte der zuständige Prüfungsausschuss einen Rücktritt aus triftigen Gründen bewilligen, ist ein neuer Termin innerhalb weiterer zwei Wochen festzusetzen. Nach dem Ablauf von sechs Wochen ab Klausureinsicht verfällt der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7

Abs. 6 entsprechend. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

- (3) Die wiederholte Bachelor- bzw. Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3 bis 6 8, 11 und 12 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Wiederholungstermine von Klausuren können von den Prüfenden in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung über das CMS darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (5) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, so ist in den studienangangspezifischen Prüfungsordnungen sicherzustellen, dass die Einzelleistungen mit einer zu beschreibenden Gewichtung anteilig in die Modulnote eingehen.
- (6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (7) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Pflichtmoduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können, wenn Wahlpflichtmodule nicht mehr wiederholt und nicht mehr gewechselt werden können, wenn ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) nicht gewechselt werden kann oder wenn die zweite Bachelorarbeit bzw. die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Abs. 1 S. 2 bleibt davon unberührt.
- (8) Die studienangangspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass frei wählbare Module eines Studiengangs ersetzt werden, solange dies der jeweilige Modulkatalog zulässt. Ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) eines Studiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der jeweiligen studienangangspezifischen Prüfungsordnung gewechselt werden.

§ 15

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden. Das nähere Verfahren sowie gegebenenfalls abweichende Abmelderegeln für besondere Prüfungsformen sind in den studienangangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesen Fällen besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Das Attest gilt grundsätzlich für den gesamten

Tag bzw. die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts zwischen zwei für den gleichen Tag angesetzten Prüfungen muss das ärztliche Attest das Datum und die genaue Uhrzeit der ärztlichen Untersuchung ausweisen. Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfungsunfähigkeit erst nach Antritt der Prüfung geltend, muss das Attest die Uhrzeit und das Datum dokumentieren. Darüber hinaus muss von der Ärztin bzw. dem Arzt bestätigt werden, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht vor bzw. während der Prüfung festgestellt werden konnte.

- (4) Atteste sind unverzüglich, das heißt in der Regel spätestens am Tag der Prüfung, einzuholen. Sie müssen spätestens am dritten Werktag nach dem jeweiligen Prüfungstermin beim ZPA vorliegen. Die Einreichung nach Bekanntgabe der Noten ist in der Regel als verspätet anzusehen. Ein verspätetes Attest wird als Antrag auf einen nachträglichen krankheitsbedingten Rücktritt von einem Prüfungsversuch gewertet, über den der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet. Zur Fristwahrung ist die Einreichung einer Kopie des Attests bzw. die Übermittlung in elektronischer Form ausreichend.
- (4a) Die Studierenden sind verpflichtet, ärztliche Atteste, die sie in Kopie oder in elektronischer Form zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eingereicht haben, bis zur Beendigung ihres Studiums aufzubewahren. Unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 4 S. 4 können sowohl der Prüfungsausschuss als auch das ZPA ohne Angabe von Gründen das Original zu einem in Kopie oder elektronischer Form eingereichten Attest nachfordern. Kommt die Kandidatin bzw. der Kandidat dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach (maßgeblich ist das Eingangsdatum), gilt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit als nicht erbracht.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zur Auswahl benannt wurde, verlangen. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attests trägt die Hochschule.
- (6) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (7) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Wird bei Klausuren ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, die Feststellung des Datums und der Uhrzeit sowie die Art des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift des bzw. der Aufsichtsführenden zu dokumentieren. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (8) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 7 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor- bzw. Masterprüfung und Bachelor- bzw. Masterarbeit

§ 16

Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen zu den im Modulkatalog der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung aufgeführten Modulen sowie
 2. der Bachelor- bzw. Masterarbeit und gegebenenfalls dem Bachelor- bzw. Masterabschlusskolloquium.

Die Prüfungsformen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen sollte sich am Studienverlaufsplan der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung orientieren. Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die in der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung festgelegte Mindestanzahl von CP erreicht ist sowie gegebenenfalls weitere nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung erforderliche Leistungen nachgewiesen sind.

§ 17

Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem an der RWTH im jeweiligen Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor, sowie aufgrund entsprechender Regelung des zuständigen Prüfungsausschusses durch habilitierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Junior-Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Professoren und Gastprofessorinnen bzw. Professoren ausgegeben und betreut werden. Im Falle von Kooperationsstudiengängen mit anderen Hochschulen kann die Person i. S. d. Satz 1 auch der jeweils anderen Hochschule angehören. Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Personen mit selbständiger Lehrbefugnis mit der Ausgabe und Betreuung beauftragen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses außerhalb der am jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultät oder Fachgruppe bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in S. 1 genannten Personen ausgegeben und betreut wird. Externe Betreuer können nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 HG durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu Zweitprüfern bestellt werden. Weitere Einzelheiten regeln die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelor- bzw. Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

- (4) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt die Aufgabenstellung einer Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält.
- (5) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, in welcher Sprache die Bachelor- bzw. Masterarbeit abgefasst werden kann. In der Regel kann sie im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Abweichend davon können die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen regeln, dass die Bachelor- bzw. Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst werden kann, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Sie bzw. er kann hierbei durch das ZPA unterstützt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe (Beginn der Bearbeitungszeit) sowie die Aufgabenstellung sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe der Aufgabenstellung werden die bzw. der Erstprüfende und die bzw. der Zweitprüfende durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss bestellt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens drei Monate. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. Abweichungen hiervon legen die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen fest. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bachelor- bzw. Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist von drei bzw. sechs Monaten mit einem den dafür vergebenen CP äquivalenten Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Die Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Wiederholungsversuch ist dies jedoch nur dann möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ausnahmsweise kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen bzw. die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Chronisch kranken oder behinderten Studierenden kann darüber hinaus im Wege eines Nachteilsausgleichs eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden. Die gesundheitliche Beeinträchtigung sowie die daraus resultierenden Auswirkungen während der Bearbeitungszeit sind durch aktuelle ärztliche Gutachten glaubhaft zu machen.
- (8) In den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Ergebnisse der Bachelor- bzw. Masterarbeit im Rahmen eines Bachelor- bzw. Masterabschlusskolloquiums zu präsentieren sind. Für die Durchführung gilt § 7 Abs. 12 entsprechend. In den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass das Bachelor- bzw. Masterabschlusskolloquium vor Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit abgehalten werden kann. Sofern die Bachelor- bzw. Masterarbeit und das Bachelor- bzw. Masterabschlusskolloquium Teilleistungen sind, kann in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen zudem vorgesehen werden, dass das Bachelor- bzw. Masterabschlusskolloquium innerhalb einer bestimmten Frist nach Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit abzuhalten ist.
- (9) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt nach Maßgabe der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung mindestens 6 CP und darf 12 CP nicht überschreiten. Ist gemäß Abs. 8 ein Bachelorabschlusskolloquium vorgesehen, so darf ein Umfang von insgesamt 15 CP für die Bachelorarbeit und das Bachelorabschlusskolloquium nicht überschritten werden. Die Benotung der Bachelorarbeit kann erst nach Durchführung des Bachelorabschlusskolloquiums erfolgen.

- (10) Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt nach Maßgabe der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung mindestens 15 CP und darf 30 CP nicht überschreiten. Ist gemäß Abs. 8 ein Masterabschlusskolloquium vorgesehen, so darf ein Umfang von insgesamt 30 CP für die Masterarbeit und das Masterabschlusskolloquium nicht überschritten werden. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei der in der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung bestimmten Stelle abzuliefern. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen legen die Anzahl der abzugebenden Exemplare sowie die Form fest. In der Regel sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden; zusätzlich kann die Einreichung auf einem Datenträger als PDF vorgesehen werden. Gemeinsam mit den gebundenen Exemplaren ist die (zur Prüfungsakte zu nehmende) separate schriftliche eidesstattliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit eigenhändig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die Aufgabenstellung ausgegeben hat. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit stellt in der Regel die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 10 Abs. 1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note kann von den Werten des § 10 Abs. 1 abweichen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, so findet die Vorschrift des § 10 Abs. 3 Anwendung.
- (3) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat - mit Ausnahme Abs. 2 S. 5 und § 15 Abs. 7 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen. Erfolgt die Begutachtung und Bewertung nicht fristgerecht, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.

§ 19

Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung

Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Mit Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist das Bachelor- bzw. Masterstudium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der Benotung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit den jeweiligen Noten und CP sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch der Titel der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet. Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.
- (6) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 7 endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag an das ZPA einen Notenspiegel über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der jeweilige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht

erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die zuständige Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich für die Einsichtnahme durch eine entsprechend schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note, mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die Einsichtnahme muss bei einer Klausurdauer bis 60 Minuten mindestens 10 Minuten, bei einer Klausurdauer von mehr als 60 Minuten bis 120 Minuten mindestens 20 Minuten, und bei einer Klausurdauer von mehr als 120 Minuten mindestens 30 Minuten betragen. Es ist sicherzustellen, dass die Korrekturen angemessen erklärt werden können. Weitere Modalitäten der Einsichtnahme werden gegebenenfalls bekannt gegeben.
- (2) Sofern Abs. 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat keinen Anspruch auf die Anfertigung von Kopien, Abschriften oder Fotos der Prüfungsakten im Rahmen der Einsichtnahme. Das Recht zur Anfertigung von Notizen bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist unter Berücksichtigung des § 58 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der RWTH eingeschrieben sind und nach einer studiengangspezifischen Prüfungsordnung studieren.
- (3) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben, gilt die Vorschrift des § 9 Abs. 1 S. 2 ÜPO nicht.
- (4) Modulbausteine, die vor dem Sommersemester 2017 auf der Grundlage von Regelungen in studiengangspezifischen Prüfungsordnungen, die in Ausführung von § 7 Abs. 15 S. 6 der übergreifenden Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der RWTH vom 03.11.2014 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 18.02.2016 die dauerhafte Gültigkeit von Modulbausteinen vorgesehen haben, erworben wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.
- (5) Das Auslaufen und die Bedingungen für das Auslaufen bestehender und hiervon abweichender Prüfungsordnungen werden in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.07.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.07.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1 Rahmenrichtlinie für eine studiengangspezifische Prüfungsordnung für einen Bachelorstudiengang der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

(Bezeichnung)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	30
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	30
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	30
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	31
§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	32
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	33
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	34
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	34
§ 8 Formen der Prüfungen	34
§ 9 Vorgezogene Mastermodule	36
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	36
§ 11 Prüfungsausschuss.....	38
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	38
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	39
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit	39
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	39
§ 15 Bachelorarbeit.....	39
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	40
III. Schlussbestimmungen	41
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten.....	41
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	41

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
3. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.

Anmerkung: Bezeichnung des Studiengangs (zusätzlich die englische Übersetzung) ergänzen.

- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät / Fakultät den akademischen Grad eines .

Anmerkung: Bezeichnung der Fakultät(en) und akademischen Grad ergänzen, vgl. § 1 Abs. 2 ÜPO. Zu verleihen sind folgende akademische Grade:

- a) Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH)
- b) Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH)

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Zielen dieses Bachelorstudiengangs finden sich in

- der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulkatalogs.
- Anlage dieser Prüfungsordnung.

Anmerkung:

Hier sollen nach den Vorgaben der Akkreditierung die übergeordneten Studienziele studiengangspezifisch so konkretisiert werden, dass sich Lehrende und Studierende darauf im Rahmen der internen Qualitätssicherung berufen können. Hierzu können etwa die Bildungsziele des jeweiligen Studiengangs und Anwendungsfelder/Berufsfelder/Vertiefungsrichtungen/Nebenfächer näher ausgeführt werden, vgl. § 2 Abs. 5 ÜPO. Bitte eine Alternative auswählen.

- (2) Das Studium findet grundsätzlich in Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulkatalog zu kennzeichnen.

Anmerkung: Sprache festlegen. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- b) Das Studium findet in überwiegend englischer Sprache statt.
- c) Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.

d) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

Falls andere Sprachen vorgesehen sind, muss dies ergänzt werden und in § 3 eine Anpassung bezüglich der nachzuweisenden Sprachkenntnisse erfolgen. Im Modulkatalog ist bei jedem Modul die Modulsprache anzugeben.

- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

Anmerkung:

Die Regelung des Abs. 3 ist optional gemäß § 2 Abs. 7 ÜPO. Falls Prüfungen in einer anderen Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden können, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.

Anmerkung:

Falls weitere Zugangsvoraussetzungen bestehen (z.B. der Nachweis von Lateinkenntnissen), so muss dies, ggf. in einem gesonderten Absatz, ergänzt werden.

- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO bzw. § 3 Abs. 8 ÜPO nachzuweisen.

Anmerkung:

Falls das Studium entweder in deutscher oder überwiegend deutscher Sprache durchgeführt wird, erfolgt der Nachweis nach § 3 Abs. 7 ÜPO, so dass in Abs. 2 der entsprechende Verweis gewählt werden muss. Wenn das Studium in überwiegend englischer oder einer sonstigen Sprache durchgeführt wird, richtet sich der Nachweis nach § 3 Abs. 8 ÜPO und ist Abs. 2 entsprechend zu formulieren. Wird das Studium sowohl in deutscher als auch in englischer bzw. einer sonstigen Sprache durchgeführt, richtet sich der Nachweis nach § 3 Abs. 7 und 8 ÜPO und ist Abs. 2 entsprechend zu formulieren.

Für den Fall, dass abweichend von § 3 Abs. 7 für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse ein geringeres Niveau vorgesehen wird, muss sichergestellt sein, dass dies den sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht.

Es kann wie folgt formuliert werden:

Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich deutschsprachigen Einrichtung erworben oder Deutsch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in mindestens drei Prüfungsbereichen),
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 1)
- c) Bescheinigung eines Goethe-Instituts: Zertifikat B2
- d) telc Deutsch C1 Hochschule.

Bitte Niveaustufen studiengangspezifisch festlegen.

- (3) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit erforderlich. Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt Monate (Arbeitstage) nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage).

Anmerkung:

Der vorstehende Absatz ist nur erforderlich, wenn eine berufspraktische Tätigkeit vorgesehen ist, vgl. § 3 Abs. 11 ÜPO. Die berufspraktische Tätigkeit ist an dieser Stelle zu regeln, falls ein Praktikum vor Studienbeginn erforderlich ist.

- (4) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (5) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.

Anmerkung:

In einem Studiengang mit zwei Studienfächern ist in jedem Studienfach eine Zugangsprüfung abzulegen oder die Zugangsprüfung muss inhaltlich beide Studienfächer abdecken.

- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1.
- 2.
- 3.

Anmerkung:

Prüfungsfächer festlegen. Zur Feststellung der Studierfähigkeit ist allgemeines und fachbezogenes Wissen zu prüfen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, dürfen nicht geprüft werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

Anmerkung:

1. Die Regelstudienzeit kann auch 7 oder 8 Semester betragen, vgl. § 4 Abs. 1 ÜPO. Ggf. entsprechende Ergänzung aufnehmen. Zu berücksichtigen ist, dass die Festsetzung der Regelstudienzeit akkreditiert sein muss.
 2. Falls zutreffend, kann Satz 2 durch nachfolgende Sätze ersetzt werden, vgl. § 4 Abs. 1 ÜPO: „Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Studienaufnahme im Wintersemester. Wird das Studium im Sommersemester aufgenommen, sollte die Fachstudienberatung wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.“
 3. In diesem Zusammenhang ist die erfolgte Akkreditierung, die den Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums akkreditiert hat, zu berücksichtigen. Falls ein hiervon abweichender Studienbeginn gewünscht wird, muss dies in der Regel bei der Akkreditierungsagentur beantragt werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich sowie Vertiefungsrichtungen/Anwendungsfeldern/Berufsfeldern/Nebenfächern, von denen zu absolvieren sind. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtmodule	80 CP
Wahlpflichtmodule	60 CP
Vertiefungsrichtung	25 CP
Bachelorarbeit	15 CP
Summe	180 CP

Anmerkung:

1. Der Aufbau des Studiengangs und die Anzahl der CP sowie die Tabelle mit der Verteilung der CP müssen studiengangspezifisch ergänzt werden. Hierbei sollen ggf. auch berufspraktische Tätigkeiten berücksichtigt werden.
 2. In der Regel beträgt die Anzahl der CP 180 (6-semesteriger Bachelor) Bei einer 7-semesterigen Regelstudienzeit beträgt die Anzahl der CP 210; bei einer 8-semesterigen Regelstudienzeit 240 CP.
- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit ... Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

Anmerkung: Anzahl der Module (minimal und maximal) ergänzen.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen

Anmerkung:

Veranstaltungen studiengangspezifisch ergänzen (die vorstehende Aufzählung ist exemplarisch). Zulässig ist die Anwesenheitspflicht nur bei Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Dies ist bei Vorlesungen regelmäßig nicht der Fall, vgl. § 5 Abs. 2 ÜPO.

- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

Anmerkung:

Optionale Regelung nach § 5 Abs. 4 ÜPO. Die vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen müssen inhaltlich begründet sein und dürfen sich nicht studienzeitverlängernd auswirken. Der Erwerb von etwa 30 CP pro Semester muss jedenfalls möglich sein. Die Prüfungsformen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen/Abhängigkeiten von Prüfungsleistungen müssen geregelt sein.

§ 8

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
- 1.
 - 2.
 - 3.

Anmerkung: Ggf. weitere Prüfungsformen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 ÜPO ergänzen.

- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt .

Anmerkung:

Dauer studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 3 ÜPO. Die Klausurdauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.

Beispiel: Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe

- von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
- von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
- von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.

- (4) Für Klausuren in Form von E-Tests gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 5 ÜPO.

- (5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt .
Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.

Anmerkung:

Dauer der mündlichen Prüfung und Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten bei einer Gruppenprüfung studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 6 ÜPO. Die Dauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.

- (6) Für Seminar- und Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 7 ÜPO.

- (7) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt .

Anmerkung: Umfang und Bearbeitungszeit studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 8 ÜPO.

- (8) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 9 ÜPO.

- (9) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 10 ÜPO.

- (10) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt . Die Dauer eines Referates beträgt .

Anmerkung: Umfang und Dauer studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 11 ÜPO.

- (11) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 12 ÜPO.

- (12) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 14 ÜPO.

- (13) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (14) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

Anmerkung:

Zum Korrektur- und Bewertungsmodus muss ggf. insbesondere bekannt gegeben werden, welcher Prozentanteil der Punkte der Hauptprüfung durch Bonuspunkte hinzugewonnen werden kann und für welche erzielte Leistung wie viele Bonuspunkte vergeben werden, vgl. § 7 Abs. 15 ÜPO.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang/in den Masterstudiengängen wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen/diese abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang/diese Masterstudiengänge gibt.

Anmerkung: Bezeichnung des Masterstudiengangs/der Masterstudiengänge einfügen, aus dem Module vorgezogen werden können.

- (2) Jedes Modul aus dem Masterstudiengang, mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit, kann gewählt werden.

Oder:

Es können nur die Module ... aus dem Bereich gewählt werden.

Oder:

Die Auswahl der vorgezogenen Mastermodule ist mit Benennung des Masterstudiengangs beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Anmerkung: Abs. 2 muss nach studiengangspezifischer Überprüfung formuliert werden. Danach muss eine der vorstehenden Varianten ausgewählt werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.

- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 10 Abs. 8 ÜPO. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 10 Abs. 8 ÜPO bei Teilleistungen aus, dass das gewichtete Mittel der Bewertung aller Teilleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studienangesspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 10 Abs. 9 ÜPO. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 10 Abs. 9 ÜPO aus, dass das gewichtete Mittel aller zugehörigen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt und alle weiteren zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

Anmerkung:

Studiengangsspezifische Festlegung der Gewichtung der einzelnen Module, Modulbereiche und der Bachelorarbeit ergänzen. Es besteht die Möglichkeit, die Bachelorarbeit und einzelne Module und Modulbereiche unterschiedlich zu gewichten, vgl. § 10 Abs. 10 ÜPO. Falls gewünscht, kann folgende Formulierung aufgenommen werden:

„Die Noten der Bachelorarbeit und des Bachelorvortrages werden mit dem (z.B.) zweifachen Wert ihrer Leistungspunkte gewichtet. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Modulbereiche unterschiedlich mit folgenden Faktoren gewichtet:

Modulbereich: Faktor (z.B. 1,0)

Modulbereich: Faktor (z.B. 2,5)

Modulbereich: Faktor (z.B. 4,0)“

Die Festlegung von Modulbereichen und deren unterschiedliche Gewichtung müssen fachspezifisch erfolgen. Die Modulbereiche müssen hierbei benannt werden.

- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine/können ... gewichtete Modulnote(n) im Umfang von CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

Anmerkung:

Anzahl der zu streichenden Modulnoten und Umfang der CP festlegen. Vorzusehen ist ein Umfang von mindestens 5 CP; maximal können Modulnoten (mit Ausnahme der Note der Abschlussarbeit) im Umfang von 30 CP gestrichen werden, vgl. § 10 Abs. 13 ÜPO.

- (6) Im ersten und/oder zweiten Semester werden keine Noten vergeben.

Anmerkung:

Optionale Regelung für den Fall, dass im ersten und/oder zweiten Semester keine Noten vergeben werden sollen (nach § 4 Abs. 4 ÜPO sind die Prüfungsleistungen grundsätzlich zu bewerten).

§ 11 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Fakultät / Fakultät.

Anmerkung: Studiengangspezifisch ergänzen. Bei interfakultativen Studiengängen ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Bachelorstudiengangs können ersetzt werden, solange dies der einschlägige Modulkatalog zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage des § 14 Abs. 8 ÜPO. Ggf. entsprechende Bezeichnung des Bereichs wählen. Folgende Formulierungen sind zum Beispiel möglich:

- 1. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs dieses Bachelorstudiengangs können ersetzt werden, solange dies der Modulkatalog zulässt.**
- 2. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs dieses Bachelorstudiengangs können einmal ersetzt werden.**
- 3. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs dieses Bachelorstudiengangs können maximal mal ersetzt werden.**
- 4. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs dieses Bachelorstudiengangs können jeweils nach Genehmigung des Prüfungsausschusses ersetzt werden, solange dies der Modulkatalog zulässt.**
- 5. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs dieses Bachelorstudiengangs können einmal/ mal nach Genehmigung des Prüfungsausschusses ersetzt werden.**

- (3) Ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Bachelorstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal/zweimal/gewechselt werden.

Anmerkung: Optionale Regelung auf der Grundlage des § 14 Abs. 8 ÜPO. Ggf. etwaige zahlenmäßige Begrenzung ergänzen.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Prüfungen nach § 15 Abs. 1 ÜPO gilt Folgendes:

Anmerkung: Ggf. Verfahren zur Abmeldung von Prüfungen studiengangspezifisch ergänzen.

- (3) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes:

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifisch ergänzen.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit und dem Bachelorabschlusskolloquium.

Anmerkung: Bachelorabschlusskolloquium in Ziffer 2. nur aufnehmen, sofern gegeben, vgl. § 16 Abs. 1 ÜPO.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens CP erreicht sind.

Anmerkung:

1. **Mindestanzahl der CP ergänzen, vgl. § 16 Abs. 2 ÜPO.**
2. **Falls vorgesehen, muss hier auch ergänzt werden, dass die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erst ausgegeben werden kann, wenn bestimmte Leistungen (Sprachen oder berufspraktische Tätigkeit) nachgewiesen sind, vgl. § 16 Abs. 2 ÜPO.**

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen. Darüber hinaus gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. weitere studiengangsspezifische Einzelheiten zur Betreuung der Bachelorarbeit ergänzen, vgl. § 17 Abs. 2 ÜPO.

- (3) Die Bachelorarbeit wird in Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie kann auch in Sprache verfasst werden, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.

Anmerkung:

1. **Abs. 3 studiengangsspezifisch regeln, vgl. § 17 Abs. 5 ÜPO. In deutschsprachigen Studiengängen muss die Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ermöglicht werden.**
 2. **Satz 3 ist nur erforderlich, wenn die Bachelorarbeit in einer anderen als deutscher oder englischer Sprache verfasst werden darf.**
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend mindestens und höchstens Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden.

Anmerkung: Bearbeitungszeit studiengangsspezifisch nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO festlegen.

- (5) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Bachelorabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 8 Abs. 11 entsprechend. Es ist möglich, das Bachelorabschlusskolloquium vor der Abgabe der Bachelorarbeit abzuhalten. Das Bachelorabschlusskolloquium ist spätestens Wochen/ Monate nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelorarbeit abzuhalten.

Anmerkung:

Abs. 5 ist nur erforderlich, sofern das Kolloquium vorgesehen ist und der Verweis auf § 8 Abs. 11 nur, sofern dort Regelungen getroffen wurden. Sätze 3 und 4 sind optional, vgl. § 17 Abs. 8 ÜPO.

- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit sowie das Kolloquium beträgt CP. Die Benotung der Bachelorarbeit kann erst nach Durchführung des Bachelorabschlusskolloquiums erfolgen.

Anmerkung:

Bearbeitungsumfang nach Maßgabe des § 17 Abs. 9 ÜPO studiengangsspezifisch ergänzen. Dieser muss mindestens 6 CP betragen und darf 12 CP bzw. inkl. Kolloquium 15 CP nicht überschreiten, vgl. § 17 Abs. 9 ÜPO.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.

- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in Ausfertigung bei abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

Anmerkung:

- 1. Anzahl der abzugebenden Exemplare und Ort der Abgabe (ZPA oder Prüfungsausschuss) sowie Form nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 ÜPO studiengangspezifisch ergänzen. Die zusätzliche Einreichung auf einem Datenträger ist optional.**
- 2. In dem Fall, dass die Arbeit beim PA eingereicht werden soll, ist dieser zur Dokumentation und zur unverzüglichen Weiterleitung an das ZPA verpflichtet.**

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang vom in der Fassung der Änderungsordnung vom /, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom , wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem semester erstmals in den Bachelorstudiengang an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (4) Studierende, die sich vor dem semester in den Bachelorstudiengang eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum nach der Prüfungsordnung vom in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des semesters erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.

Anmerkung:

Abs. 4 ist nur in einer neuen Prüfungsordnungsversion erforderlich.

Empfohlen wird beim Bachelor eine Übergangsfrist von mindestens 2 Jahren, um den Abschluss in der Regelstudienzeit noch zu ermöglichen. Kürzere Fristen sind aber rechtlich zulässig.

- (5) Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom _____ in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 4 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

Anmerkung:

Absatz 5 ist nur erforderlich in einer neuen Prüfungsordnungsversion, wenn Prüfungsleistungen aus der alten Prüfungsordnungsversion in die neue Prüfungsordnungsversion übertragen werden sollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät _____ / Fakultät vom _____.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den _____

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

**Anlage 2 Rahmenrichtlinie für eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung für einen
Masterstudiengang der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen**

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

(Bezeichnung)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	45
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	45
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	45
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	46
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang.....	49
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	49
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen.....	50
§ 7 Formen der Prüfungen.....	50
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	52
§ 9 Prüfungsausschuss.....	53
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	53
§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	54
II. Masterprüfung und Masterarbeit	54
§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung.....	54
§ 13 Masterarbeit.....	55
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	56
III. Schlussbestimmungen	56
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten.....	56
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	56

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
3. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.

Anmerkung: Bezeichnung des Studiengangs (zusätzlich die englische Übersetzung) ergänzen.

- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät / Fakultät den akademischen Grad eines .

Anmerkung: Bezeichnung der Fakultät(en) und akademischen Grad ergänzen, vgl. § 1 Abs. 3 ÜPO. Zu verleihen sind folgende akademische Grade:

a) Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH)

b) Master of Arts RWTH Aachen University (M .A. RWTH)

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen .

Anmerkung: Ergänzung gem. der Art des Masterstudiengangs erforderlich:

a) Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang).

b) weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 4 ÜPO.

Der Studiengang bzw. die Studiengänge, auf den bzw. die aufgebaut wird, angeben.

- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Zielen dieses Masterstudiengangs finden sich in

- der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulkatalogs.
- Anlage 3 dieser Prüfungsordnung.

Anmerkung:

Hier müssen nach den Vorgaben der Akkreditierung die übergeordneten Studienziele studiengangspezifisch so konkretisiert werden, dass sich Lehrende und Studierende darauf im Rahmen der internen Qualitätssicherung berufen können. Hierzu können etwa die Bildungsziele des jeweiligen Studiengangs und Anwendungsfelder/Berufsfelder/Vertiefungsrichtungen/Nebenfächer näher ausgeführt werden, vgl. § 2 Abs. 5 ÜPO. Bitte eine Alternative auswählen.

- (3) Das Studium findet grundsätzlich in Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulkatalog zu kennzeichnen.

Anmerkung: Sprache festlegen. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- b) Das Studium findet überwiegend in englischer Sprache statt.
- c) Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.
- d) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

Falls andere Sprachen vorgesehen sind, muss dies ergänzt werden und in § 3 eine Anpassung bezüglich der nachzuweisenden Sprachkenntnisse erfolgen. Im Modulkatalog ist bei jedem Modul die Modulsprache anzugeben.

- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

Anmerkung:

Die Regelung des Abs. 4 ist optional gemäß § 2 Abs. 7 ÜPO. Falls Prüfungen in einer anderen Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden können, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen Kompetenzen verfügt:

- Insgesamt CP aus dem Bereich
 - Insgesamt CP aus dem Bereich
- []

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs der RWTH vergleichbar sein.

Anmerkung:

Die Fächer, in denen Vorkenntnisse nachgewiesen werden müssen, müssen gemäß den Grundlagenmodulen des entsprechenden Bachelorstudiengangs der RWTH konkret benannt werden. Der in den jeweiligen Fächern geforderte Kenntnisumfang muss diesen in Form von Credit Points zugeordnet werden. Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des jeweiligen Bachelorstudiengangs der RWTH vergleichbar sein, vgl. § 3 Abs. 5 ÜPO.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.

Anmerkung:

Die Regelung in Abs. 3 S. 2 ist optional für den Fall, dass eine Obergrenze festgelegt werden soll, vgl. § 3 Abs. 6 letzter Satz ÜPO. Ggf. Obergrenze ergänzen.

Bei Bedarf kann Abs. 3 S. 2 auch so formuliert werden, dass für die in Abs. 2 ggf. definierten Bereiche unterschiedliche Obergrenzen gelten, oder dass die Bereiche bzw. die Anzahl der Bereiche, aus denen Auflagen erbracht werden können, eingeschränkt werden/wird, z.B.

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nicht möglich, wenn:

- im Bereich Auflagen von mehr als CP erforderlich wären,
 - im Bereich Auflagen von mehr als CP erforderlich wären,
 - im Bereich Auflagen von mehr als CP erforderlich wären oder
 - die erforderlichen Auflagen aus allen Bereichen einen Gesamtumfang von CP überschreiten würden.
-
- im Bereich Auflagen erforderlich wären.
 - in mehr als Bereichen Auflagen erforderlich wären.

- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der Sprache nach § 3 Abs. 7 bzw. § 3 Abs. 9 ÜPO nachzuweisen.

Anmerkung:

Falls das Studium entweder in deutscher oder überwiegend deutscher Sprache durchgeführt wird, erfolgt der Nachweis nach § 3 Abs. 7 ÜPO, so dass in Abs. 4 der entsprechende Verweis gewählt werden muss. Wenn das Studium in überwiegend englischer oder einer sonstigen Sprache durchgeführt wird, richtet sich der Nachweis nach § 3 Abs. 9 ÜPO und ist Abs. 4 entsprechend zu formulieren. Wird das Studium sowohl in deutscher als auch in englischer bzw. einer sonstigen Sprache durchgeführt, richtet sich der Nachweis nach § 3 Abs. 7 und 9 ÜPO und ist Abs. 4 entsprechend zu formulieren.

Gemäß § 3 Abs. 10 ÜPO kann ggf. in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen ein höheres Niveau für den Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse festgelegt werden. Dies ist nach § 49 Abs. 8 HG zulässig, allerdings ist hierbei zu beachten, dass nur insoweit über das Niveau der Hochschulreife hinausgehende Sprachkenntnisse gefordert werden dürfen, als es sich um dem Studiengang entsprechende Sprachkenntnisse handelt.

Für den Fall, dass abweichend von § 3 Abs. 9 ÜPO das Niveau C1 gefordert werden soll, muss sichergestellt werden, dass dieses Niveau in dem vorhergegangenen Bachelorstudiengang erreicht wird.

Es kann wie folgt formuliert werden:

Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

Für den Fall, dass abweichend von § 3 Abs. 7 für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse ein geringeres Niveau vorgesehen wird, muss sichergestellt sein, dass dies den sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht.

Es kann wie folgt formuliert werden:

Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich deutschsprachigen Einrichtung erworben oder deutsch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in mindestens drei Prüfungsbereichen),
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 1)
- c) Bescheinigung eines Goethe-Instituts: Zertifikat B2,
- d) telc Deutsch C1 Hochschule.

Bitte Niveaustufen studiengangsspezifisch festlegen.

- (5) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit erforderlich. Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt Monate (Arbeitstage) nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung. (Anlage).

Anmerkung:

Der vorstehende Absatz ist nur erforderlich, wenn eine berufspraktische Tätigkeit vorgesehen ist, vgl. § 3 Abs. 11 ÜPO. Die berufspraktische Tätigkeit ist an dieser Stelle zu regeln, falls ein Praktikum vor Studienbeginn erforderlich ist.

- (6) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (7) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.
- (8) Für Absolventinnen bzw. Absolventen eines 6-semesterigen Bachelorstudiengangs legt der Prüfungsausschuss Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten (CP) fest, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen sind.

Anmerkung: Regelung für den Fall, dass Absolventinnen bzw. Absolventen eines 6-semesterigen Bachelorstudiums einen 3-semesterigen Master absolvieren möchten.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

Anmerkung:

1. Die Regelstudienzeit kann auch 2 oder 3 Semester betragen, vgl. § 4 Abs. 2 ÜPO. Ggf. entsprechende Ergänzung aufnehmen.
 2. In diesem Zusammenhang ist die erfolgte Akkreditierung, die den Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums akkreditiert hat, zu berücksichtigen. Falls ein hiervon abweichender Studienbeginn gewünscht wird, muss dies in der Regel bei der Akkreditierungsagentur beantragt werden.
 3. Das Masterstudium soll grundsätzlich in jedem Semester aufgenommen werden können. Abweichungen hiervon müssen begründet werden, vgl. § 4 Abs. 2 ÜPO.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich sowie Vertiefungsbereichen/Anwendungsfeldern/Berufsfeldern/Nebenfächern, von denen zu absolvieren sind.
Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtmodule	40 CP
Wahlpflichtmodule	20 - 30 CP
Vertiefungsrichtung	40 - 50 CP
Masterarbeit	20 CP
Summe	120 CP

Anmerkung:

1. Der Aufbau des Studiengangs und die Tabelle mit der Verteilung der CP müssen studiengangsspezifisch ergänzt werden. Hierbei sollen ggf. auch berufspraktische Tätigkeiten aufgeführt werden.
 2. In der Regel beträgt die Anzahl der CP 120 (4-semesteriger Master) Bei einer 3-semesterigen Regelstudienzeit beträgt die Anzahl der CP 90.
- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

Anmerkung: Anzahl der Module (minimal und maximal) ergänzen.

§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:

1. Übungen
2. Seminare und Proseminare
3. Kolloquien
4. (Labor)praktika
5. Exkursionen

Anmerkung:

Veranstaltungen studiengangspezifisch ergänzen (vorstehende Aufzählung exemplarisch). Zulässig ist die Anwesenheitspflicht nur bei Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Dies ist bei Vorlesungen regelmäßig nicht der Fall, vgl. § 5 Abs. 2 ÜPO.

- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

Anmerkung:

Optionale Regelung nach § 5 Abs. 4 ÜPO. Die vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen müssen inhaltlich begründet sein und dürfen sich nicht studienzeitverlängernd auswirken. Der Erwerb von etwa 30 CP pro Semester muss jedenfalls möglich sein. Die Prüfungsformen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen/Abhängigkeiten von Prüfungsleistungen müssen geregelt sein.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.

Anmerkung: Ggf. weitere Prüfungsformen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 ÜPO ergänzen.

- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt .

Anmerkung:

Dauer studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 3 ÜPO. Die Klausurdauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.

Beispiel: Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe

- von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
- von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
- von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.

- (4) Für Klausuren in Form von E-Tests gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 5 ÜPO.

- (5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt
Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.

Anmerkung:

Dauer der mündlichen Prüfung und Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten bei einer Gruppenprüfung studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 6 ÜPO. Die Dauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.

- (6) Für Seminar- und Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 7 ÜPO.

- (7) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt .

Anmerkung: Umfang und Bearbeitungszeit studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 8 ÜPO.

- (8) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: .

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 9 ÜPO.

- (9) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 10 ÜPO.

- (10) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt . Die Dauer eines Referates beträgt .

Anmerkung: Dauer studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 11 ÜPO.

- (11) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 12 ÜPO.

- (12) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 14 ÜPO.

- (13) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (14) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

Anmerkung:

Zum Korrektur- und Bewertungsmodus muss ggf. insbesondere bekannt gegeben werden, welcher Prozentanteil der Punkte der Hauptprüfung durch Bonuspunkte hinzugewonnen werden kann und für welche erzielte Leistung wie viele Bonuspunkte vergeben werden, vgl. § 7 Abs. 15 ÜPO.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 10 Abs. 8 ÜPO. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 10 Abs. 8 ÜPO bei Teilleistungen aus, dass das gewichtete Mittel der Bewertung aller Teilleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 10 Abs. 9 ÜPO. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 10 Abs. 9 ÜPO aus, dass das gewichtete Mittel aller zugehörigen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt und alle weiteren zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

Anmerkung:

Studiengangspezifische Festlegung der Gewichtung einzelnen Module, Modulbereiche und der Masterarbeit ergänzen. Es besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit und einzelne Module und Modulbereiche unterschiedlich zu gewichten, vgl. § 10 Abs. 10 ÜPO. Falls gewünscht, kann folgende Formulierung aufgenommen werden:

„Die Noten der Masterarbeit und des Mastervortrages werden mit dem (z.B.) zweifachen Wert ihrer Leistungspunkte gewichtet. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Modulbereiche unterschiedlich mit folgenden Faktoren gewichtet:

Modulbereich: Faktor (z.B. 1,0)

Modulbereich: Faktor (z.B. 2,5)

Modulbereich: Faktor (z.B. 4,0)“

Die Festlegung von Modulbereichen und deren unterschiedliche Gewichtung müssen fachspezifisch erfolgen. Die Modulbereiche müssen hierbei benannt werden.

- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

Anmerkung:

Umfang der CP festlegen. Maximal kann eine Note im Umfang von 15 CP (mit Ausnahme der Note der Abschlussarbeit) gestrichen werden, vgl. § 10 Abs. 13 ÜPO.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät / Fakultät.

Anmerkung: Studiengangspezifisch ergänzen. Bei interfakultativen Studiengängen ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Masterstudiengangs können ersetzt werden, solange dies der einschlägige Modulkatalog zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

Anmerkung: Optionale Regelung auf der Grundlage des § 14 Abs. 8 ÜPO. Ggf. entsprechende Bezeichnung des Bereichs wählen. Folgende Formulierungen sind zum Beispiel möglich:

- 1. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs dieses Masterstudiengangs können ersetzt werden, solange dies der Modulkatalog zulässt.**
- 2. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs dieses Masterstudiengangs können einmal ersetzt werden**
- 3. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs dieses Masterstudiengangs können maximal mal ersetzt werden.**

4. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs dieses Masterstudiengangs können jeweils nach Genehmigung des Prüfungsausschusses ersetzt werden, solange dies der Modulkatalog zulässt.**
 5. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs dieses Masterstudiengangs können einmal/ mal nach Genehmigung des Prüfungsausschusses ersetzt werden.**
- (3) Ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Masterstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal/zweimal/ gewechselt werden.

Anmerkung: Optionale Regelung auf der Grundlage des § 14 Abs. 8 ÜPO. Ggf. etwaige zahlenmäßige Begrenzung ergänzen.

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Prüfungen nach § 15 Abs. 1 ÜPO gilt Folgendes:

Anmerkung: Ggf. Verfahren zur Abmeldung von Prüfungen studiengangspezifisch ergänzen.

- (3) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt folgendes:

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifisch ergänzen.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.

Anmerkung: Masterabschlusskolloquium in Ziffer 2. nur aufnehmen, sofern gegeben, vgl. § 16 Abs. 1 ÜPO.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn CP erreicht sind.

Anmerkung:

1. **Anzahl der CP ergänzen, vgl. § 16 Abs. 2 ÜPO.**

2. Falls vorgesehen, muss hier auch ergänzt werden, dass die Aufgabenstellung der Masterarbeit erst ausgegeben werden kann, wenn bestimmte Leistungen (Sprachen oder berufspraktische Tätigkeit) nachgewiesen sind, vgl. § 16 Abs. 2 ÜPO.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen. Darüber hinaus gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. weitere studiengangsspezifische Einzelheiten zur Betreuung der Masterarbeit ergänzen, vgl. § 17 Abs. 2 ÜPO.

- (3) Die Masterarbeit wird in Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie kann auch in Sprache verfasst werden, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.

Anmerkung:

1. Abs. 3 studiengangsspezifisch regeln, vgl. § 17 Abs. 5 ÜPO. In deutschsprachigen Studiengängen muss die Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ermöglicht werden.

2. Satz 3 ist nur erforderlich, wenn die Masterarbeit in einer anderen als deutscher oder englischer Sprache verfasst werden darf.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend mindestens und höchstens ... Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden.

Anmerkung: Bearbeitungszeit studiengangsspezifisch nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO festlegen.

- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 7 Abs. 11 entsprechend. Es ist möglich, das Masterabschlusskolloquium vor der Abgabe der Masterarbeit abzuhalten. Das Masterabschlusskolloquium ist spätestens Wochen/ Monate nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit abzuhalten.

Anmerkung: Abs. 5 ist nur erforderlich, sofern das Kolloquium vorgesehen ist und der Verweis auf § 7 Abs. 11 nur, sofern dort Regelungen getroffen wurden. Sätze 3 und 4 sind optional, vgl. § 17 Abs. 8 ÜPO.

- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

Anmerkung: Bearbeitungsumfang nach Maßgabe des § 17 Abs. 10 ÜPO studiengangsspezifisch ergänzen. Dieser muss mindestens 15 CP betragen und darf 30 CP, bzw. inkl. Kolloquium 30 CP nicht überschreiten, vgl. § 17 Abs. 10 ÜPO.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in Ausfertigung bei ... abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

Anmerkung:

1. **Anzahl der abzugebenden Exemplare und Ort der Abgabe (ZPA oder Prüfungsausschuss) sowie Form nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 ÜPO studiengangsspezifisch ergänzen. Die zusätzliche Einreichung auf einem Datenträger ist optional.**
2. **In dem Fall, dass die Arbeit beim PA eingereicht werden soll, ist dieser zur Dokumentation und zur unverzüglichen Weiterleitung an das ZPA verpflichtet.**

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang vom in der Fassung der/, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom , wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem ...semester erstmals in den Masterstudiengang an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (4) Studierende, die sich vor dem semester in den Masterstudiengang eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum nach der Prüfungsordnung vom in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des semesters erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.

Anmerkung:

Empfohlen wird beim Master eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr, um den Abschluss in der Regelstudienzeit noch zu ermöglichen. Kürzere Fristen sind aber rechtlich zulässig.

- (5) Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom _____ in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 4 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

Anmerkung:

Absatz 5 ist nur erforderlich in einer neuen Prüfungsordnungsversion, wenn Prüfungsleistungen aus der alten Prüfungsordnungsversion in die neue Prüfungsordnungsversion übertragen werden sollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät _____ / Fakultät vom _____.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den _____

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger